

RS Vwgh 1994/9/27 94/07/0025

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.09.1994

Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

Norm

AVG §7 Abs1 Z5;

AVG §7 Abs1;

FIVfGG §3;

FIVfLG NÖ 1975 §10;

FIVfLG NÖ 1975 §11;

FIVfLG NÖ 1975 §12;

Rechtssatz

Die Mitwirkung jenes Organwalters, welcher den Bescheid über den Besitzstandsausweis und den Bewertungsplan für die Agrarbezirksbehörde gezeichnet hat, an der Beschußfassung über den nunmehr angefochtenen Bescheid (Abweisung der Berufung gegen die Zurückweisung des Wiederaufnahmebegehrens betreffend das die Erlassung des Besitzstandsausweises behandelnde abgeschlossene Verfahren) konnte den von den Beschwerdeführern gesehenen Befangenheitsgrund des § 7 Abs 1 Z 5 AVG schon deswegen nicht verwirklichen, weil es sich beim Bescheid über Besitzstandsausweis und Bewertungsplan nicht um den Bescheid gehandelt hat, der im vorliegenden Berufungsverfahren der belangten Behörde angefochten war.

Schlagworte

Einfluß auf die Sachentscheidung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994070025.X02

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at